



**BUNDESWEHR**

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Ost  
Kaiser-Friedrich-Str. 49-61 14469 Potsdam

lt. Verteiler

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail	Datum
Az 42-31-15	OSTVet Steudel	90- 8596-218 0331-5861-218	uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org	25.03.2021

## **Amtliche Bekanntmachung der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen (ÜbwSt ÖRA Ost Abt III)**

### **Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25.03.2021 zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) für Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen**

Auf Grund der öffentlichen Bekanntmachungen des Landes Sachsen vom 31.10.2020 über den amtlich festgestellten Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen werden gemäß § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der ZDv A-843/1 und ZV A1-843/6-4000, Nr. 204, auf Grundlage von § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) i. V. m. der Richtlinie 2002/60/EG vom 27. Juni 2002 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2014/709/EU der Europäischen Kommission (KOM) vom 9. Oktober 2014 (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63) in der derzeit gültigen Fassung, durch ÜbwSt ÖRA Ost Abt III nachstehende Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben:

Nach dem Auffinden weiterer Wildschweinkadaver oder deren Teilen in denen das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen werden konnte, wurde durch die Landesdirektion Sachsen per Tierseuchenallgemeinverfügungen vom 11.03.2021 gemäß § 14 d Abs. 2 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung das zuvor festgelegte, gefährdete Gebiet erweitert.

Der Truppenübungsplatz (TrÜbPl) OBERLAUSITZ der Bundeswehr liegt mit allen Anteilen östlich der Kreisstraße K 8481 in diesem gefährdeten Gebiet.

#### **A. Festlegung des Restriktionsgebietes der Bundeswehr**

1. Vor dem Hintergrund der o. a. Bekanntmachungen wird der Bereich des TrÜbPl OBERLAUSITZ östlich der Kreisstraße K 8481 als gefährdetes Gebiet festgelegt (§ 14 d Abs. 2 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung, sog. „gefährdetes Gebiet-Bw-Sachsen“). Die nördliche Begrenzung des gefährdeten-Gebiet-Bw-Sachsen ergibt sich aus der Grenze



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR  
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE  
AUFGABEN DES  
SANITÄTSDIENSTES  
DER BUNDESWEHR OST**

ABT III  
VETERINÄRWESEN

Kaiser-Friedrich-Str. 49 - 61  
14469 Potsdam

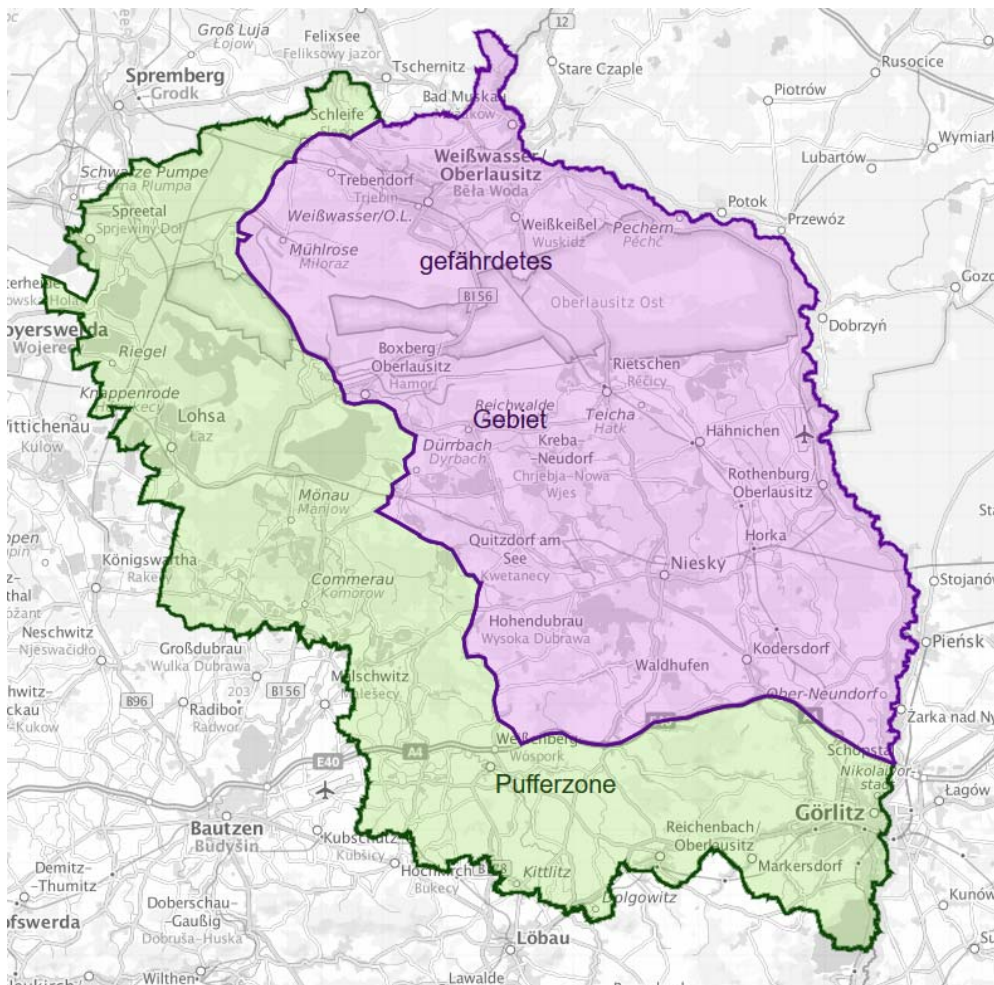
Tel. +49 (0) 331 5861-(226)  
Fax +49 (0) 331 5861-206

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

**SANITÄTSDIENST**

des TrÜbPl OBERLAUSITZ in den Gemeinden Boxberg/O.L., Weißkeißel und Krauschwitz i. d. O.L.

Das seitens Landesdirektion Sachsen ausgewiesene gefährdete Gebiet ist im vorliegenden Kartenausschnitt violett umrandet und violett unterlegt dargestellt. Das gefährdete Gebiet-Bw-Sachsen wird im nachfolgenden Kartenausschnitt innerhalb der violett umrandeten Fläche als grau umrandete und hellgrau abgesetzte Fläche dargestellt:



Die kartografische Darstellung des o. g. Gebietes ist unter <https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer2/index.html?map=462f2758-810c-4505-99b7-c11e26b444c3&lang=de> einsehbar.

2. Durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III angewiesene Absperrungen der oder innerhalb der unter Nr. 1. benannten Restriktionszone mit einer wildschweinsicheren Umzäunung sind zu dulden. Weisungen zur Errichtung von Umzäunungen ergehen gesondert.
- B. Für das gefährdete Gebiet-Bw-Sachsen werden nachfolgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen angeordnet:**
1. Jegliche forstwirtschaftliche Tätigkeit im gefährdeten Gebiet-Bw-Sachsen des TrÜbPl OBERLAUSITZ - Anteil ostwärts der K 8481 – ist verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen sind nach Errichtung einer Umzäunung um das gefährdete Gebiet-Bw-Sachsen die in der als Anlage A1 dieser Allgemeinverfügung beigefügten aufgelisteten Tätigkeiten. Dies trifft nach derzeitigen Stand auf den Anteil TrÜbPl OBERLAUSITZ ostwärts der B115 zu.

Zusätzlich darf nach abgeschlossener, der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III vor Beginn der Tätigkeit nachgewiesener Kadaversuche mit dem mechanisierten Holzeinschlag sowie dem Rücken (mechanisiert) im umzäunten Bereich begonnen werden. Einer separaten Ausnahmegenehmigung sowie eines Befahrungsscheines bedarf es für die Durchführung dieser Tätigkeiten nicht.

Dieses Verbot wird durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist. Ausnahme können durch ÜbwSt ÖRA Ost Abt III in Abhängigkeit von der Entwicklung der epidemiologischen Lage auf Antrag genehmigt werden.

Von diesem Verbot sind Maßnahmen, die zur Umsetzung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind, ausgenommen.

2. Jegliche militärische Nutzung des gefährdeten Gebiet-Bw-Sachsen - Anteil ostwärts der K 8481 wird weiterhin und ab sofort untersagt. Fahrzeug- und Personenverkehr im gefährdeten Gebiet-Bw-Sachsen ist nur auf das Standortpersonal zu beschränken.

Von den Verboten ausgenommen sind:

- a. das Befahren oder Betreten des gefährdeten Gebiet-Bw-Sachsen aufgrund von Gefahr im Verzug,
- b. der zum Liegenschaftsbetrieb zwingend dienstlich erforderliche und / oder vertraglich festgelegte Zugangsverkehr im gefährdeten Gebiet-Bw-Sachsen auf den Hauptwegen,
- c. Maßnahmen des Bundesforstes soweit zur Tierseuchenbekämpfung notwendig (z. B. i.R. von Entnahmen, Fallwildsuchen, Kirren, Aufstellen von Sauenfängen, etc.),
- d. die bereits durch ÜbwSt ÖRA Ost Abt III Veterinärwesen gestatteten forstwirtschaftlichen Tätigkeiten,
- e. die in der als Anlage A1 dieser Allgemeinverfügung beigefügten aufgelisteten forstwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Weitere Ausnahmen von diesem Verbot können im Übrigen in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch die anordnende Stelle erteilt werden.

ÜbwSt ÖRA Ost Abt III behält sich vor, die militärische Nutzung in Abhängigkeit von der Entwicklung der epidemiologischen Lage zu gestatten. Dieser Sachverhalt wird durch eine gesonderte Weisung geregelt. Eine räumliche Begrenzung der militärisch nutzbaren Fläche innerhalb des gefährdeten Gebietes-Bw-Sachsen oder weitere Auflagen, welche dazu dienen, die Verschleppung des Erregers zu verhindern, können dabei jederzeit seitens ÜbwSt ÖRA Ost Abt III auferlegt werden.

3. Fahrzeuge und Material, das außerhalb befestigter Straßen im gefährdeten Gebiet-Bw-Sachsen des TrÜbPl OBERLAUSITZ bewegt und abgestellt wurde, dürfen erst nach erfolgter Entwesung, Reinigung und Desinfektion gemäß Vorgaben der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III aus dem gefährdeten Gebiet-Bw-Sachsen des TrÜbPl OBERLAUSITZ verlegt werden.

4. Personen, die sich im gefährdeten Gebiet-Bw-Sachsen des TrÜbPI OBERLAUSITZ abseits befestigter Wege aufgehalten haben, müssen unmittelbar nach bzw. bei Verlassen des Geländes nach näherer Anweisung der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III eine Schuhdesinfektion mit geeigneten Mitteln durchführen.
5. Die Ausübung der Jagd auf Schwarzwild wird im gesamten gefährdeten Gebiet bis auf Widerruf untersagt.
6. Es wird die Tötung und unschädliche Beseitigung von Wildschweinen, die sich im gefährdeten Gebiet-Bw-Sachsen befinden, angeordnet. Das Nähere zur Durchführung der Tötung, zur Kennzeichnung, zur Beprobung und zur Organisation der unschädlichen Beseitigung regelt die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III.

Dabei gilt Folgendes:

Die Jagdausübungsberechtigten werden zur Mitwirkung bei der Tötung der Wildschweine, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP, der Kennzeichnung und Bergung der Kadaver sowie deren Zuführung zur unschädlichen Beseitigung verpflichtet. Sie können diese Pflicht an andere Jäger übertragen.

7. Die Jagd auf andere Arten von Wild (außer Schwarzwild) darf mit folgenden Einschränkungen erfolgen: Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes wird bis auf Widerruf untersagt.
  - a) Die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Einschränkung genehmigen und diesbezüglich Auflagen erteilen.
  - b) Die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III kann die Jagd auf andere Arten von Wild in Teilen des gefährdeten Gebietes untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.
8. Jagdausübungsberechtigte (Bundesforst) haben fortlaufende Fallwildsuchen in Absprache mit der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III nachvollziehbar durchzuführen (verstärkte Fallwildsuche). Wird die Suche von durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten dies zu dulden und mitzuwirken.
9. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unschädlich über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz OT Lenz zu beseitigen.
10. An den Hauptzufahrtswegen des gefährdeten Gebietes –Bw-Sachsen werden Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“ angebracht.
11. Personen, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III durchzuführen.
12. a) Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Fallwildsuche verwendet wurden, sind zu reinigen und mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

- b) Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde im gefährdeten Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).
13. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb verbracht werden.
14. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen aus dem gefährdeten Gebietes –Bw-Sachsen ist untersagt.
15. Jagdausübungsberechtigte haben
- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen;
  - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der durch die zuständige ÜbwSt ÖRA Ost Abt III bestimmten Stelle zuzuführen;
  - c) dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt;
  - d) jedes verendet aufgefundene Wildschwein
    - aa) unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) der zuständigen ÜbwSt ÖRA Ost Abt III unter der Telefonnummer 0331-5861-226 (nach Dienst, am Wochenende oder an Feiertagen unter: 01752638750) oder per E-Mail unter [uebwstoeraoastabtiivetwes@bundeswehr.org](mailto:uebwstoeraoastabtiivetwes@bundeswehr.org) und [ZInstSanBwKielAbtAVeterinärmedizin@bundeswehr.org](mailto:ZInstSanBwKielAbtAVeterinärmedizin@bundeswehr.org) anzuzeigen und
    - bb) von ihm Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben unverzüglich mit einem Wildursprungsschein der durch die zuständige ÜbwSt ÖRA Ost Abt III bestimmten Stelle zuzuführen.

Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.

Für jeden Fallwildfund sind aussagekräftige Bilder der Umgebung, der Fundstelle und des Tierkörpers - soweit vorhanden mit Detailaufnahmen der Körperöffnungen (Rüsselscheibe, Maul, Augen, Ohren, Analbereich, Abdomen) und der Erhebungsbogen des FLI anzufertigen und an o.g. Mailadressen unverzüglich zu übersenden.

### **C. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der angeordneten Maßnahmen gem. Ziff. B. 10., 12b), 13. bis 15. dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

#### **D. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung und Befristung**

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis zum 25.09.2021.

#### **E. Begründung**

##### **1. Sachverhalt**

Auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen wurden am 27. Oktober 2020 in der Gemeinde Krauschwitz OT Pechern (Landkreis Görlitz) zwei Wildschweine geschossen. Der Abschussort befindet sich in unmittelbarer Nähe der nördlichen Begrenzung des TrÜbPl OBERLAUSITZ vor der Richtung Neiße errichteten Wildschweinbarriere.

Mittels labordiagnostischer Untersuchungen von Blut/Organmaterial durch die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen wurde das Genom des Virus der Afrikanischen Schweinepest bei einem der Wildschweine nachgewiesen und durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) als nationalem Referenzlabor am 31. Oktober 2020 bestätigt.

Nachdem sich die Funde von viruspositiven Wildschweinen oder Kadavern zunächst auf das Gebiet der in Richtung Neiße errichteten Wildschweinbarriere beschränkten, wurde am 17. Januar 2021 ein Keiler tot aufgefunden und nachfolgend der Virusnachweis der ASP in Landeslabor und Referenzlabor erbracht. Der Fundort lag drei km im Landesinneren was zu einer Erweiterung der Restriktionszonen mit Allgemeinverfügung des Landes Sachsen vom 26. Januar 2021 führte.

Seit dem 27. Januar 2021 kam es darüber hinaus zu weiteren Fallwildfunden mit bestätigtem ASP-Virusnachweis südlich des TrÜbPl OBERLAUSITZ im Niederspreer Teichgebiet und angrenzenden Heidelandschaften.

Vom 18. Februar bis 17. März 2021 wurden insgesamt fünf auf dem Gebiet des TrÜbPl OBERLAUSITZ entnommene Proben im Labor des Zentralen Instituts des Sanitätsdienstes der Bundeswehr positiv auf das ASP-Virus getestet und durch das nationale Referenzlabor bestätigt. Die Proben stammten von zwei innerhalb des damaligen gefährdeten Gebiets-Bw-Sachsen erlegten Wildschweinen, einem innerhalb des gefährdeten Gebiet-Bw-Sachsen aufgefundenem Skeletteil und einem am 26. Februar tot aufgefundenen Frischling. Letzterer befand sich westlich der Bundesstraße B 115 und damit außerhalb des gefährdeten Gebiets-Bw-Sachsen in der mit Allgemeinverfügung vom 15. Dezember 2020 festgelegten Pufferzone.

Aufgrund der oben beschriebenen weiteren Funde ASP-positiver Wildschweine oder deren Teilen wurde das gefährdete Gebiet auf ziviler Seite durch die Landesdirektion Sachsen mit Allgemeinverfügung vom 11. März 2021 unter Berücksichtigung epidemiologischer Untersuchungen, natürlicher Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten erweitert.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus – und Wildschweine übertragbar ist. Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber

auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schadnager. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest führt auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu hohen wirtschaftlichen Schäden. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Ein Schutz durch Immunisierung (Impfung) ist nach jetzigem Stand der Wissenschaft weder für Haus- noch für Wildschweine möglich.

## **2. Rechtliche Würdigung:**

Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der ZDv A-843/1 und ZV A1-843/6-4000, Nr. 204 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Wehrbereich Ost ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III die örtlich und sachlich zuständige Stelle.

### **Zu A. 1. Festlegung Restriktionsgebiet**

Gemäß § 14d Abs. 2 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung haben die zuständigen zivilen Ortsbehörden ein Gebiet um den Fundort als gefährdetes Gebiet festgelegt und mit Allgemeinverfügungen vom 09. Dezember 2020 und 11. März 2021 erweitert. Der TrÜbPl OBERLAUSITZ (LK Görlitz) befindet sich innerhalb des vorbezeichneten gefährdeten Gebietes. Mit dieser Verfügung hat die zuständige ÜbwSt ÖRA Ost Abt III das gefährdete Gebiet innerhalb der Bundeswehrliegenschaftsfläche des TrÜbPl OBERLAUSITZ gem. § 14 d Abs. 2 Nr. 1 SchwPestV (sog. „gefährdetes Gebiet-Bw-Sachsen“) erweitert.

Gemäß § 14 d Abs. 2 Nr. 1 der SchwPestV sowie Art. 16 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 2002/60/EG i.V.m. dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der KOM hat die zuständige Behörde das Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als gefährdetes Gebiet (ausgewiesenes Seuchengebiet - Gebiet gemäß Teil II) festzulegen, sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem Wildschwein amtlich festgestellt ist. Sie wird hierbei gemäß Art. 15 Absatz 2 a der Richtlinie 2002/60/EG von der eingesetzten Sachverständigengruppe unterstützt.

Vorliegend handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Zwar „hat“ die Behörde das gefährdete Gebiet festzulegen, aber die Größe des Gebietes ist - anders als bei Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet im Falle des Ausbruchs der ASP beim Hausschwein - nicht festgelegt. Insoweit hat die Behörde Ermessen hinsichtlich des Umfangs des festzulegenden gefährdeten Gebietes.

Da die betroffene Liegenschaft der Bundeswehr in dem vorbezeichneten Gebiet ihre Belegenheit hat, wird in Ausübung des Ermessens Entsprechendes für die Bundeswehr festgelegt. Die Gefahr der Verbreitung der ASP erstreckt sich gleichermaßen auf die Liegenschaft der Bundeswehr.

### **Zu A. 2. Absperrungen/ Umzäunung**

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das gefährdete Gebiet und die

Pufferzone Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind (Nr.1), bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht (Nr. 2) oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben (Nr. 3).

Unerlässlich bedeutet, dass es keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit gibt, den Ausbruch der Schweinepest zu bekämpfen. Diese Maßnahme ist unerlässlich, da von den aus Polen wechselnden sowie von den im gefährdeten Gebiet befindlichen Wildschweinen eine hohe Infektionsgefahr für die umliegenden Wildschweinpopulationen und den Hausschweinbestand ausgeht.

Durch die Umzäunung sollen potentiell infizierte Wildschweine in diesem begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche zu verhindern. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Gebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

Die Anordnung dient der Isolation des Gebietes. Anders kann die Ausbreitung des Virus nicht wirksam verhindert werden. Weitere geeignete Möglichkeiten der Isolation gibt es nicht.

Eine konkrete Beschreibung des Verlaufs der Absperrung ist nicht möglich, da die Maßnahmen bei Änderung der Lage kurzfristig angepasst werden müssen.

## **Zu B. Angeordnete Maßnahmen**

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverschleppung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, wenn das Virus bereits weiter verschleppt oder in Schweinebestände eingeschleppt worden ist.

Die Maßnahmen für das festgelegte Gefährdete Gebiet-Bw-Sachsen sind gemäß §§ 1, 3, 3a, 3b, 5 und 14, 14a-j sowie 25a der Schweinepest-Verordnung anzuordnen, um eine Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschriebenen Übertragungswege zu verhindern bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können.

Gemäß Tierseuchenallgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 09. Dezember 2020 wurde das zuvor angeordnete Jagdverbot für alle Tierarten aufgehoben. Jagden auf andere jagdbare Tierarten außer Schwarzwild sind seitens der Landesdirektion grundsätzlich erlaubt, können aber eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden. Der Einsatz von Treibern und Jagdhunden zum Stöbern ist weiterhin untersagt.

Ein Jagdverbot ist zu Beginn des Seuchengeschehens bei eng begrenzten Restriktionszonen angezeigt, um eine Beunruhigung des Wildbestandes zu vermeiden. Dadurch wird insbesondere bei standorttreuem Wild eine unbeabsichtigte Versprengung der Population und eine damit verbundene Seuchenverschleppung vermieden.

Nach vollständiger Einzäunung des östlichen Anteils des TrÜbPl OBERLAUSITZ und Kompartimentierung in den Anteilen westlich der Bundesstraße B 115, ist eine Versprengung des Wildes nicht oder nur geringfügig zu befürchten, wenn die Jagd mit den genannten Einschränkungen erfolgt.

Der Übungsbetrieb -insbesondere Schießbetrieb- auf einem TrÜbPl der Bw birgt zweierlei Gefahren: einerseits die Versprengung von potentiell erkranktem Wild, andererseits die Verschleppung des Erregers über im Gelände bewegtes Material (insbesondere Fahrzeuge).



Um die durch Bewegung und Geräuschentwicklung verursachte Wildfluchten zu unterbinden und die Erregerverschleppung über unbelebte Vektoren zu verhindern, kann nur anhand der aktuellen epidemiologischen Situation über eine Wiederaufnahme des Übungsbetriebes auf dem gesamten TrÜbPl OBERLAUSITZ oder ausgewiesenen Anteilen entschieden werden.

#### Rechtsgrundlagen im Einzelnen:

##### **Zu B. 1. Verbot der forstwirtschaftlichen Nutzung**

Nach § 14 d Abs. 5 a Nr. 1 SchwPestV kann die zuständige Behörde für das gefährdete Gebiet, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten. Gemäß § 14d Abs. 5a S. 3 kann ggf. die Nutzungseinschränkung um weitere sechs Monate verlängert werden.

Das Risiko der Verbreitung des ASP-Virus bei der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist nach Errichtung einer Umzäunung verhältnismäßig gering, daher sind die in Anlage A1 aufgeführten Tätigkeiten grundsätzlich und ohne vorherige Anmeldung oder Antragstellung im genannten Bereich erlaubt.

Der mechanisierte Holzeinschlag und die mechanisierte Rückung dürfen jedoch erst nach nachgewiesener abgeschlossener Kadaversuche durchgeführt werden, da hierdurch das Risiko einer Verschleppung aufgrund der Aufnahme von infektiösem Material an den Fahrzeugen und Gerätschaften sowie das unbeabsichtigte Aufscheuchen von Wildschweinen möglichst geringgehalten werden sollen.

##### **Zu B. 2. Untersagung der militärischen Nutzung**

Die Untersagung der militärischen Nutzung ergibt sich aus § 14 d Abs. 5 c SchwPestV. Demnach kann die zuständige Behörde für das gefährdete Gebiet, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft beschränken. Hintergrund dieser Maßregel ist zum einen keine Störung der Tiere, insbesondere des Schwarzwildes, zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus zu begünstigen, als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen zu befördern. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tage überlebensfähig. Verendetes Schwarzwild ist über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich u. Ä. an Schuhwerk soll durch das Betretungsverbot vermieden werden.

Zudem soll die Suche und Bergung infizierten, verendeten Schwarzwildes durch das beauftragte Personal nicht unnötig behindert werden.

##### **Zu B. 3. Reinigung und Desinfektion Fahrzeuge und Material und B.4. Schuhdesinfektion**

Gemäß §14 d Abs. 6 a SchwPestV kann die zuständige Behörde für das gefährdete Gebiet oder Teile dieses Gebiets die Desinfektion von Personen und Fahrzeugen, Gerätschaften und sonstigen Gegenständen, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung kommen können, anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

##### **Zu B. 5. Beschränkung der Jagd**

Gemäß § 14 d Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 14 a Abs. 10 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde im gefährdeten Gebiet die Ausübung der Jagd ganz oder teilweise untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Im ersten Schritt der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist die Anordnung einer initialen Jagdruhe im gefährdeten Gebiet angezeigt, um eine Beunruhigung des Wildes zu vermeiden. Dadurch wird insbesondere bei standorttreuem Wild eine unbeabsichtigte Versprengung der Population und eine damit verbundene mögliche Seuchenverschleppung

vermieden. Die Dauer der Jagdruhe ist dabei stark gebiets- und bestandsabhängig. Die Einschränkung der Jagd erfolgt bis auf Weiteres.

#### **Zu B. 6. Tötung und unschädliche Beseitigung**

Nach § 14 d Abs. 6 Satz 4 SchwPestV kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung epidemiologischer Erkenntnisse für das gefährdete Gebiet oder einen Teil dieses Gebiets Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von Wildschweinen, die sich in diesem Gebiet befinden, einschließlich der Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zur Mitwirkung, anordnen. Die Anordnung der Tötung kann sich auch auf die Tötung aller Wildschweine, die sich in dem gefährdeten Gebiet oder in einem Teil dieses Gebiets befinden, erstrecken.

Die Lage stellt sich aktuell so dar, dass bisher mehrere positive Befunde von Wildschweinen stammen, die westlich der entlang des Neißeufers errichteten Wildschweinabwehrbarriere gefunden bzw. erlegt wurden. In den letzten Wochen wurden vermehrt Wildschweinkadaver oder deren Teile auf Truppenübungsplatz Oberlausitz positiv auf das ASP-Virus getestet.

Durch die Anordnung der Entnahme des in dem gefährdeten Gebiet befindlichen Schwarzwildes soll der Bestand so weit wie möglich reduziert werden, um einen nahezu wildschweinfreien Bereich zu schaffen. Hierdurch wird die Gefahr der Weiterverschleppung der ASP durch den Kontakt von Tier zu Tier innerhalb des gefährdeten Gebietes wirksam vermindert. Gleichzeitig wird der Infektionsdruck auf die Pufferzone verringert.

Die Durchführung der Entnahme als tierseuchenrechtliche Maßnahme der Populationsreduktion bedarf der Planung und Koordination durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III. Sie nimmt dazu mit den betroffenen Jagdausübungsberechtigten Kontakt auf und regelt die Durchführung. Die Jagd im Sinne des Jagdrechts stünde einer solchen tierseuchenrechtlichen Maßnahme entgegen. Weiterhin wäre das Inverkehrbringen von im gefährdeten Gebiet im Rahmen der Jagd gewonnenem Wildbret mit einem Risiko der Seuchenverschleppung verbunden.

Die Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten und beauftragten Jägern bei der Entnahme des Schwarzwildes ist erforderlich. Sie verfügen über die erforderliche Sachkunde, besondere Ortskenntnisse und Erfahrung mit dem vorhandenen Schwarzwild. Soweit der Jagdausübungsberechtigte andere Jäger beauftragt hat, sind diese zur Mitwirkung verpflichtet.

#### **Zu B. 7. Einschränkung der Jagd auf anderes Wild als Schwarzwild**

Gemäß § 14 d Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 14 a Abs. 10 der SchwPestV kann die zuständige Behörde die Ausübung der Jagd im gefährdeten Gebiet ganz oder teilweise untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Jagd auf anderes Wild als Schwarzwild ist grundsätzlich erlaubt, wird jedoch aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung eingeschränkt.

Das Verbot der Ausübung der Jagd unter Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes hat folgende Gründe:

Eine Drückjagd und insbesondere der Einsatz von Hunden zur Jagd führen zu einer verstärkten Beunruhigung des Wildes, konkret des Schwarzwildes. Diese verstärkte Beunruhigung des Wildes, die mit Ausweichbewegungen verbunden ist, soll vermieden werden. Dadurch soll verhindert werden, dass das Schwarzwild sein Revier verlässt und in andere Gebiete vordringt und dabei die ASP verschleppt. Die Anordnung dient zudem der Umsetzung der Maßnahmen zur Entnahme der Wildschweine im gefährdeten Gebiet. Die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Einschränkung genehmigen und diesbezüglich Auflagen erteilen.

Weitere Einschränkungen der Jagd können durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III angeordnet werden. Beispielsweise kann ein zeitweiliges allgemeines Jagdverbot in Teilen des gefährdeten Gebietes erforderlich werden, wenn ein neuer Infektionsherd in einem bisher nicht gezäunten Bereich entdeckt wird.

### **Zu B. 8. Fallwildsuche / Anzeigepflicht**

Gemäß § 14 d Abs. 5 b SchwPestV wird die verstärkte Fallwildsuche im gefährdeten Gebiet angeordnet. Diese Maßnahme ist für eine effektive Seuchenbekämpfung erforderlich, da tote, infizierte Wildschweine oder Kadaverteile sehr lange infektiös sind und damit die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Insbesondere sollten hier Prädilektionsstellen, wie Sümpfe oder Wasserläufe, betrachtet werden, da kranke, fieberhafte Tiere in besonderem Maße Wasser aufsuchen. Es ist unabdingbar, die Fallwildsuche zu intensivieren, um die tot aufgefunden Wildschweine nach Probenahme und Untersuchung unschädlich zu beseitigen und damit als Infektionsquelle ausschließen zu können.

Die Pflicht zur Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine ist mit umfasst.

Ist eine verstärkte Fallwildsuche durch den Jagdausübungsberechtigten nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße möglich, muss eine Möglichkeit geschaffen werden, dass die zuständige Behörde Dritte beauftragen kann, die Fallwildsuche, entsprechende Probenahme und Entsorgung der Tierkörper durchzuführen. Grundsätzlich ist im Falle des Auftretens einer Wildseuche unverzügliches Handeln, einerseits durch jagdliche/tierseuchenrechtliche Maßnahmen und andererseits durch flankierende Maßnahmen (z.B. aktive Suche nach verendeten, für die jeweilige Tierseuche empfänglichen Tieren, Einzäunung etc.) angezeigt, um zu verhindern, dass sich die Seuche ausbreitet. Insoweit soll mit der Möglichkeit einer Beauftragung „Dritter“ gewährleistet werden, dass eine intensive Fallwildsuche auch dann stattfinden kann, wenn der Jagdausübungsberechtigte selbst dies nicht leisten kann.

Die jagdrechtliche Hegepflicht des Jagdausübungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BJagdG umfasst auch die Sorge um einen gesunden Wildbestand im Jagdbezirk. Daher gehört die wirksame Unterstützung einer Schweinepestbekämpfung zur Erfüllung der Hegepflicht eines Jagdausübungsberechtigten. Soweit der Jagdausübungsberechtigte andere Jäger beauftragt hat, sind diese ebenfalls zur Mitwirkung und zur Anzeige verpflichtet.

### **Zu B. 9. Tierkörperbeseitigung**

§ 14 e Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SchwPestV

### **Zu B. 10. Schilderbringung**

§ 14 d Abs. 3 SchwPestV

### **Zu B. 11. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen**

§ 14 d Abs. 6a SchwPestV

#### **Zu B. 12. a) Hunde-/Gegenstände desinfizieren**

Gemäß § 14d Abs. 5 Nr. 3 a) und b) SchwPestV sind Hunde und Gegenstände, die zur Jagd verwendet werden – soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind – zu reinigen und zu desinfizieren. Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc.

Das betroffene Gelände ist durch Wald und unbefestigten Boden geprägt, was eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigt. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus dem gefährdeten Gebiet heraus über diese Wege verhindern.

#### **Zu B. 12. b) Anleinplicht für Hunde**

Nach § 14 d Abs. 7 SchwPestV kann die zuständige Behörde zur Vermeidung der Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest anordnen, dass Hunde im gefährdeten Gebiet oder in Teilen dieses Gebietes nicht frei umherlaufen dürfen.

Diese Maßnahme ist für eine effektive Seuchenbekämpfung erforderlich, da tote, infizierte Wildschweine oder Kadaverteile sehr lange infektiös sind und damit die Gefahr einer

Weiterverbreitung durch freilaufende Hunde besteht die mit den Überresten in Kontakt kommen, ohne dass die Halter dies verhindern können.

**Zu B. 13. Verbringungsverbot in Schweinehaltungsbetrieb**

§ 14 d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV

**Zu B. 14. Verbringungsverbot aus gefährdetem Gebiet**

Gemäß § 14i Abs. 1 Nr. 1 SchwPestV dürfen Wildschweine aus einem gefährdeten Gebiet nicht in andere Gebiete des Inlandes oder innergemeinschaftliche verbracht oder ausgeführt werden. Gemäß § 14i Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV darf bzw. dürfen frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in einem gefährdeten Gebiet erlegt worden sind, nicht in andere Gebiete des Inlandes oder innergemeinschaftliche verbracht oder ausgeführt werden.

**Zu B. 15. a) Kennzeichnungspflicht und Begleitschein**

§ 14 e Abs. 1 Nr. 1 a SchwPestV

**Zu B. 15. b) Proben virolog. Untersuchung**

§ 14 e Abs. 1 Nr. 1 b

**Zu B. 15. c) Umgang mit Aufbruch**

§ 14 e Abs. 1 Nr. 1 c SchwPestV

**Zu B. 15. d) Bestimmungen für verendet aufgefundenes Schwarzwild**

vgl. § 14 e Abs. 1 Nr. 1 d aa und bb SchwPestV

**Zu C. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen der Maßnahmen zu Nummern B. 1. bis 9., 11. und 12a) keine aufschiebende Wirkung.

Mit den Regelungen des § 37 TierGesG hat der Gesetzgeber bereits zum Ausdruck gebracht, dass auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung eine Anfechtung der dort bezeichneten Anordnungen auf Grund der Eilbedürftigkeit per Gesetz keine aufschiebende Wirkung hat.

Für die Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss jedoch auch für einzelne Maßnahmen, die nicht in dem Katalog des § 37 TierGesG genannt sind, die aber im Zusammenhang mit diesen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen stehen, der sofortige Vollzug angeordnet werden (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO). Es besteht auch insoweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer wirksamen Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest:

Die sofortige Vollziehung der unter II. Nr. 10., 12b), 13. bis 15. angeordneten Maßnahmen gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen.

Auf Grund der hohen Ansteckungsfähigkeit der Afrikanischen Schweinepest und der im Falle ihres Auftretens damit verbundenen massiven wirtschaftlichen Verluste davon Betroffener, muss ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage zurückstehen. Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu, eine weitere Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des extrem ansteckenden Erregers kommen.

Nur durch eine sofortige Vollziehung der vorstehend verfügten Anordnungen kann erreicht werden, dass Infektionsketten unterbrochen werden und eine effektive Tierseuchenbekämpfung schnellstmöglich ohne Zeitverluste begonnen werden kann.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig.

Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Weniger einschneidende Maßnahmen bzw. mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles sind nicht ersichtlich.

Die angeordneten Maßnahmen führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche und deren Ausbreitung, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss mithin hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

#### **zu D. Inkrafttreten und Befristung**

Nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, da aufgrund der Vielzahl der betroffenen Adressaten sowie der Eilbedürftigkeit eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung angeordnet.

#### **F. Rechtsgrundlagen**

- §§ 24, 28, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- §§ 1, 3, 3a, 3b, 5 und 14, 14a-j sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der jeweils geltenden Fassung.

#### **G. Dienstvorschriften**

- Zentrale Dienstvorschrift A-843/1 Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes gültig seit 04.07.2016
- Zentralvorschrift A1-843/6-4000 Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung gültig seit 18.07.2016

in der jeweils geltenden Fassung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen, Kaiser-Friedrich-Str.49-61, 14469 Potsdam erhoben werden.

**H. Hinweise**

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) im Falle des § 37 des TierGesG die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen und im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Potsdam, den 25.03.2021

Dr. Nippgen  
Oberstveterinär  
Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen  
DStLtr ÜbwSt ÖRA Ost und AbtLtr III Veterinärwesen

**Verteiler:**

per Lotus Notes  
Bundesforstbetrieb Lausitz  
BwDLZ Dresden  
TrÜbPIKdtr Oberlausitz Kommandant

**nachrichtlich:**

BMVg Fü SK San 3  
BMVg Protokoll  
BMVg GenInsp  
BMVg Adj BM  
Kdo SanDstBw UA IV  
Zentrale Bundesforst (BF-Zentrale@bundesimmobilien.de)  
KdoTA OPZ  
LKdo Sachsen LZ